Frauenchor „Reine Frauensache“

58540 Meinerzhagen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reine Frauensache“ mit Sitz in Meinerzhagen-Valbert. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und Einstudierung des Chorgesanges.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede Interessentin ab 18 Jahre werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
Jedes Mitglied hat innerhalb des Chores gleiche Rechte und Pflichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Die Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

Über Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, welches dem Chor schadet oder die satzungsgemäßen Pflichten verletzt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und besteht aus:

- Vorsitzende
- Stellvertretende Vorsitzende
- Kassiererin
- Schriftführerin
- Notenwartin
- Vertreterin für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind die Vorsitzende, die Stellvertretende Vorsitzende, die Kassiererin und die Schriftführerin.
Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendhospiz „Balthasar“, Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO), Maria-Theresia-Str. 42 a in 57462 Olpe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 28.07.2016 in Kraft.

Brigitte Schulte
Patrizia Schoffer
Uta Teßmer
Sabine Bede
Andrea Janjsteny
Angelika Wagner
Jennifer Kretz